

# **AKKREDITIERUNGSBERICHT**

**Re-Akkreditierung**

**Fernstudiengang**

**„Soziale Arbeit“**

**(Bachelor of Arts)**

## PRÜFBEREICHE

|      |                                                                                                  |    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.   | Einleitung .....                                                                                 | 3  |
| II.  | Beschlussvorschlag .....                                                                         | 5  |
| III. | Akkreditierungsbeschluss .....                                                                   | 6  |
| IV.  | Gutachterliche Bewertung .....                                                                   | 7  |
| A.   | Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams) .....                          | 8  |
| 1.   | Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) .....                                          | 8  |
| 2.   | Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO) .....                                                        | 8  |
| 3.   | Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) .....            | 8  |
| 4.   | Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO) .....                                       | 8  |
| 5.   | Modularisierung (§7 ThürStAkkVO) .....                                                           | 8  |
| 6.   | Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO) .....                                                     | 9  |
| 7.   | Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) .. | 9  |
| B.   | Fachlich-inhaltliche Kriterien .....                                                             | 11 |
| 1.   | Zielsetzung.....                                                                                 | 11 |
| 1.1  | Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO) .....                                  | 11 |
| 1.2  | Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO) .....                             | 12 |
| 2.   | Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO) .....                                        | 12 |
| 2.1  | Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....                                               | 12 |
| 2.2  | Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO) .....                                             | 13 |
| 2.3  | Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO) .....                                             | 13 |
| 2.4  | Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....                                                 | 13 |
| 2.5  | Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO) .....                                                    | 14 |
| 2.6  | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO).....                         | 14 |
| 3.   | Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO) .....                                          | 14 |
| 4.   | Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO) .....                                                            | 14 |
| 5.   | Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....                          | 15 |
| 6.   | Kooperationen und Partnerschaften .....                                                          | 15 |
| 6.1  | Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO) .....                    | 15 |
| 6.2  | Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO) .....                                             | 15 |
| C.   | Besondere Regelungen .....                                                                       | 15 |

# I. EINLEITUNG

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 05. Januar, 02. Februar und 10. Februar 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Re-Akkreditierung des dualen Studiengangs

- „Soziale Arbeit“ (B.A.), 180 CP (Studienorte: Augsburg, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Peine, Stuttgart, Ulm, virtueller Campus); zur

Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs

- „Soziale Arbeit“ (B.A.) sowie zur

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge

- „Sozialmanagement 120 CP“ (M.A.) und
- „Sozialmanagement 60 CP“ (M.A.)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam sowie dem vom Ministerium benannten Gast übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr. Bettina Stoll

Hochschule Fulda

Professorin für Sozialmanagement; Lehrgebiete: Sozialmanagement, Soziales und Wirtschaft, Sozialökonomie

Prof. Dr. phil. Hendrik Reismann

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Professor für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege sowie für Sozialarbeitswissenschaft

Studiendekan Master Soziale Arbeit und Teilhabe

Ralf Mengedoth

Einrichtungsleiter Evangelische Jugendhilfe Schweicheln, Hiddenhausen

u.a. Diplom-Sozialpädagoge und Diplom-Sozialarbeiter

Helmut Büttner

Studierender im Studiengang Kultur und Technik, Schwerpunkt Bildungswissenschaften an der TU Berlin, im

Studiengang Urbane Zukunft der FH Potsdam sowie Absolvent im Studiengang Soziale Arbeit der Alice Salomon

Hochschule Berlin

Sowie als Gast:

Norbert Rindfleisch

Vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie benannter Vertreter in

Verfahren zur Prüfung der berufszulassungsrechtlichen Eignungsprüfung

Die Begutachtung der Studiengänge fand am Dienstag, 11. und Mittwoch, 12. Mai 2021 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter:innen offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen. Auf Wunsch des Gutachter:innenteams fand am 08. Juli eine interne Nachbesprechung des Teams statt.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz sowie der Nachbesprechung dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 27. Juli 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innen im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

## II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die Re-Akkreditierung des grundständigen Fernstudiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mit zwei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass die Praxisphase im erforderlichen Umfang in das Curriculum integriert wird und die Studierende so mit dem Studiengang die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagoge:in erlangen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres nach dem Tag der Beschlussfassung einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die Gründe für die niedrige Erfolgsquote erforscht werden und Maßnahmen ergriffen werden, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres nach dem Tag der Beschlussfassung einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann der Studiengang gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem Wintersemester 2021 (16.09.2021) bis zum 15. September 2029 re-akkreditiert werden.

<sup>1</sup> „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

### III. AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS

Am 28. Juli 2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt in Erweiterung des Beschlusses vom 30.06.2021 gemäß §25 (2) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 die Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) für den Zeitraum von acht Jahren ab dem 16. September 2021 bis zum 15. September 2029.

Die Akkreditierung erfolgt unter zwei Auflagen.

Das Rektorat folgt den Empfehlungen des Begutachtungsteams mit einer Anpassung (Ergänzung eines Wortes) in Auflage 1.

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass die Praxisphase im erforderlichen Umfang in das Curriculum integriert wird und die Studierenden so mit dem Studiengang die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagoge:in erlangen können.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres nach dem Tag der Beschlussfassung einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die Gründe für die niedrige Erfolgsquote erforscht werden und Maßnahmen ergriffen werden, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres ab dem Tage der Beschlussfassung einzureichen.

# REKTORATSBSCHLUSS

## zur Akkreditierung von Studiengängen

**BESCHLUSSDATUM: 29.03.2023**

**Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 23-06**

Am 29.03.2023 hat das Rektorat über das o. g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

### BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt

die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der Fernstudiengänge

- **Pflege (B.Sc.), 180 CP, Deutsch**

um das Zertifikat „Praxisanleiter:in in der Pflege“,

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart ab dem 02.05.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (01.10.2020 - 30.09.2028) bleibt davon unberührt.

- **Pflegemanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um das Zertifikat „Praxisanleiter:in im Pflegemanagement“,

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart ab dem 02.05.2023. Die ursprüngliche (Re-)Akkreditierungsfrist des Studiengangs (01.10.2021 - 30.09.2029) bleibt davon unberührt.

- **Pflegepädagogik (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um das Zertifikat „Praxisanleiter:in in der Pflegepädagogik“,

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart ab dem 02.05.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (03.07.2019 - 30.09.2024) bleibt davon unberührt.

- **Soziale Arbeit (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um folgende Vertiefungsrichtungen: „Beratung und Coaching“, „Soziale Arbeit mit Gruppen und im Sozialraum“, „Kindheitspädagogik“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Soziale Dienste für Erwachsene“, „Sozialmanagement“,

„Soziale Arbeit und Gerontologie“, „Sexualität und sexualisierte Gewalt in der sozialen Arbeit“, „Kindeswohlgefährdung und Traumapädagogik“, „Kultur- und Medienarbeit“.

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart ab dem 02.05.2023. Die ursprüngliche (Re-)Akkreditierungsfrist des Studiengangs (16.09.2021 - 15.09.2029) bleibt davon unberührt.

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierungen erfolgt ohne Auflagen.

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

**Ort**

Erfurt

**Rektoratsbeschluss vom**

29.03.2023

**Bestätigung des Rektors**  
Holger Sommerfeld (30. März 2023 06:50 GMT+2)

## IV. GUTACHTERLICHE BEWERTUNG

Der grundständige Fernstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) will professionsspezifische und zugleich transdisziplinäre Wissenschaftsbestände mit praxisbezogenen Handlungsmethoden und Verfahrensweisen vermitteln. Studierende sollen in fachkonzeptionellen Diskursen und handlungsfeldspezifischen Vertiefungen anwendungsorientierte Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit in den vielfältigen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit erwerben.

Zudem will der Studiengang die bestehenden Professionstraditionen sowie die aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung, Verstärkung sozialer Ungleichheiten sowie die Diskurse um Diversität, Migration und Inklusion berücksichtigen. Dabei stehen zielgruppenübergreifende und breiter aufgestellte Themen wie systemische Beratung, Theorien, Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit, Sozialmanagement oder das Fachkonzept Sozialraumorientierung bis hin zur Kultur- und Medienpädagogik im Vordergrund.

Absolvent:innen des Studiengangs sollen für vielseitige Arbeitsfelder qualifiziert werden, zum Beispiel in der Sozialarbeit in eigenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit, im öffentlichen Dienst (Verwaltung) oder bei Unternehmen bzw. Trägern der Sozialen Arbeit, in anderen Einrichtungen (Krankenhaus, Schule, Gefängnis etc.), in einem ambulanten Kontext, im öffentlichen Raum oder auch als Hochschullehrende, als Forschende, als Organisationsberatende und Prozessbegleitende.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen weist die Weiterentwicklung des Studiengangs einen Fokus auf die Kernthemen auf und eine Verschiebung von allgemeinen hin zu spezifischen Modulen. Die Gutachter:innen heben besonders positiv die Dynamiken und den fachlichen Austausch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hervor.

Einzelne Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter:innen im Bereich der Kommunikation sowie hinsichtlich einzelner Inhalte und der Vertiefung der Rückkopplung zwischen Praxis, Forschung und Lehre.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

## A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

| Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                              | Bewertung |               | Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------|--------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                        | erfüllt   | nicht erfüllt |                                            |
| 1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkrVO)                                                                                                                                                                                                                                   |           |               |                                            |
| Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:<br>1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.                                                                                                                                                        | x         |               | [...]                                      |
| Betrifft nur Master-Abschlüsse:<br>1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester                                                                                                                                                              | n.r.      |               |                                            |
| Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:<br>1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)                                                                                                                                                    | n.r.      |               |                                            |
| 2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkrVO)                                                                                                                                                                                                                                                 |           |               |                                            |
| Betrifft nur Master-Abschlüsse:<br>2.1 Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“                                                                                                                                                                   | n.r.      |               |                                            |
| Betrifft nur Master-Abschlüsse:<br>2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.                                                                                                                                             | n.r.      |               |                                            |
| Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:<br>2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. | n.r.      |               |                                            |
| 2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.                   | x         |               | [...]                                      |
| 3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkrVO)                                                                                                                                                                                                     |           |               |                                            |
| Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:<br>3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.                                                                                                                         | n.r.      |               |                                            |
| Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:<br>3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.                                                                                            | n.r.      |               |                                            |
| 4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkrVO)                                                                                                                                                                                                                                |           |               |                                            |
| 4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).                                                                                                                                                                                                     | x         |               | [...]                                      |
| 4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.                                                                                                                                                                                                                  | x         |               | [...]                                      |
| 4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.                                                                                                                                                                                                          | x         |               | [...]                                      |
| 5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO)                                                                                                                                                                                                                                                    |           |               |                                            |

|                                                                                                                                                                                   |      |  |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--|-------|
| 5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.                       | x    |  | [...] |
| 5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.          | x    |  | [...] |
| 5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.                                                                                 | n.r. |  |       |
| 5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.i                                                                                                               | x    |  | [...] |
| <b>6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                  |      |  |       |
| 6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.                                           | x    |  | [...] |
| 6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.ii                                                                                                          | x    |  | [...] |
| 6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.                                 | x    |  | [...] |
| 6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.                                               | x    |  | [...] |
| 6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.                                    | x    |  | [...] |
| Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:<br>6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.                                                                         | x    |  | [...] |
| Betrifft nur Master-Abschlüsse:<br>6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. | n.r. |  |       |
| Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:<br>6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.                                                     | x    |  | [...] |
| Betrifft nur Master-Abschlüsse:<br>6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.                                                        | n.r. |  |       |
| <b>7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)</b>                                                                           |      |  |       |
| Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind                                                                                         |      |  |       |
| 7.1 vertraglich geregelt                                                                                                                                                          | n.r. |  |       |
| unter Einbezug                                                                                                                                                                    |      |  |       |
| 7.2 nichthochschulischer Lernorte und                                                                                                                                             | n.r. |  |       |
| 7.3 Studienanteile sowie                                                                                                                                                          | n.r. |  |       |
| 7.4 der Unterrichtssprache(n)                                                                                                                                                     | n.r. |  |       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                      |      |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--|--|
| 7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.                                                                                                                                      | n.r. |  |  |
| 7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. | n.r. |  |  |
| 7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.                                                                             | n.r. |  |  |

## B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

| Kriterium                                                                                                               | Bewertung |               | Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------|--------------------------------------------|
|                                                                                                                         | erfüllt   | nicht erfüllt |                                            |
| 1. Zielsetzung                                                                                                          |           |               |                                            |
| 1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkrVO)                                                           |           |               |                                            |
| 1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.                                 | x         |               |                                            |
| Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung                                       |           |               |                                            |
| 1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung <sup>iii</sup> sowie                                              | x         |               |                                            |
| 1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und                                                           | x         |               |                                            |
| 1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)                       | x         |               |                                            |
| nachvollziehbar Rechnung                                                                                                |           |               |                                            |
| Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte                                                |           |               |                                            |
| 1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),                            | x         |               |                                            |
| 1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),           | x         |               |                                            |
| 1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.     | x         |               |                                            |
| 1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. | x         |               |                                            |
| Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...                                                         |           |               |                                            |
| 1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,                                                                                    | x         |               |                                            |
| 1.1.10 Methodenkompetenz und                                                                                            | x         |               |                                            |
| 1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.                                                                             | x         |               |                                            |
| 1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.                              | x         |               |                                            |
| Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...                                                           |           |               |                                            |
| 1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.         | n.r.      |               |                                            |
| Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...                                                  |           |               |                                            |
| 1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie                                          | n.r.      |               |                                            |
| 1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen                                       | n.r.      |               |                                            |

dar.

dar.

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

n.r.

## 1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO)

Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

x

## 2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)

### 2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)

2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

x

2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

x

2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.

x

2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.

x

Der Fernstudiengang richtet sich an alle Studieninteressierten mit Qualifikationsziel in der Sozialen Arbeit. Dennoch geht aus den Unterlagen hervor, dass der Fernstudiengang höchstmögliche Flexibilität und einen möglichst barrierefreien Zugang zu allen Studienangeboten bieten möchte. Nach Aussage der Hochschule würde ein Pflichtpraktikum die Barriere für z.B. körperlich eingeschränkte Menschen erhöhen (die Gutachter:innen empfehlen dringlich, die „Fachlichkeit“ dieser Aussagen – insbesondere im Kontext eines Studiengangs der Sozialen Arbeit – und im Kontext gesellschaftlicher Inklusionsdebatten zu überprüfen). Aus diesem Grund wurden die, für die staatliche Anerkennung notwendigen, Praxisanteile außercurricular geplant. Besteht der Wunsch auf Seiten der Studierenden im Anschluss an das Studium im öffentlichen Bereich bzw. als staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in tätig werden zu wollen, kann das Modul „Praxisprojekt“ zusätzlich gebucht werden, um die staatliche Anerkennung zusammen mit dem Studium zu erlangen.

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass die staatliche Anerkennung eine in Deutschland bekannte, für die Ausführung bestimmter hoheitlicher Aufgaben erforderliche Zertifizierung bzw. Beurkundung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in durch eine dazu berechnete staatliche Behörde ist. Falls im Dienste der staatlichen Verwaltung stehend hoheitliche und verwaltungsrechtliche Aufgaben und die Einhaltung von staatlich zu garantierenden Rechtsnormen gehören, wie das Ausüben des staatlichen Wächteramtes über den Schutz von Kindern und Jugendlichen, wird in der Regel auch eine staatliche Anerkennung benötigt. Mit der staatlichen Anerkennung werden Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen in ihrem Berufsstand öffentlich-rechtlich anerkannt, um mit Rechtsgarantien bewehrte staatliche Normen durchzusetzen. Sie unterliegen auch strengerer rechtlicher Beurteilung (z.B. Schweigepflicht nach StGB § 203 Abs.1 Ziffer 5). In manchen Bundesländern binden die Landesjugendämter die Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe an den durch Personalschlüssel geregelten Einsatz von Fachkräften mit staatlicher Anerkennung bzw. mit gleichwertigen berufspraktischen Erfahrungen und Kenntnissen.

Eine fehlende staatliche Anerkennung schließt damit Absolvent:innen von einem relevanten Teil des Arbeitsmarktes, von entsprechenden Gehaltseinstufungen etc. aus. Unter anderem dadurch ist eine staatliche Anerkennung der Standard bei Studiengängen der Sozialen Arbeit und der

|                                                                                                                                                                                                         |   |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                         |   |  | <p>Großteil der Arbeitgeber setzt eine staatliche Anerkennung von Absolvent:innen voraus.</p> <p>Daher empfehlen die Gutachter:innen mit Auflage 1, dass die Praxisphase im erforderlichen Umfang in das Curriculum integriert wird und die Studierende so mit dem Studiengang die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in erlangen [können]<sup>1</sup>.</p> <p>Nach Ansicht der Gutachter:innen schließt dies nicht aus, dass Studierende, die nicht willens oder nicht in der Lage sind die staatliche Anerkennung zu erlangen, dass Studium ohne dieselbe abschließen können.</p> |
| 2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.                                                                                         | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.                                                                                                                     | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                               |   |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. <sup>iv</sup>        | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.                                                                                                      | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.                                                                                         | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.                           | x |  | [...]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.                                                                                                                                  | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung                                                                                                                            | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                               |   |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich                                                                                                                        |   |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,                                                                                                                                                            | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,                                                                                                                                                                    | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.3.3 der IT-Infrastruktur,                                                                                                                                                                             | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.                                                                                                                                                                         | x |  | [...]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                                  |   |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.                                                                                           | x |  | [...]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.                                                                                                                                                    | x |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

<sup>1</sup> Anpassung durch das Rektorat

2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.

x

## 2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch

2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

x

Der Studiengang weist nach den vorgelegten Unterlagen eine Erfolgsquote (Abschluss in Regelstudienzeit plus 2 Semester) von 14 Prozent im Jahr 2016 und 20 Prozent im Jahr 2017 sowie einer Abbrecherquote von durchschnittlich 40 Prozent auf, wobei diese von 2016 bis 2020 gesunken ist.

Daher äußerten die Gutachter:innen Bedenken, ob die Studierbarkeit in Zukunft gewährleistet sein kann.

Hier empfehlen die Gutachter:innen mit Auflage 2, die Gründe für die niedrige Erfolgsquote zu erforschen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Studierbarkeit gewährleisten und damit die Erfolgsquote steigern.

2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

x

2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

x

2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.

x

2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.

x

2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.

x

## 2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

x

## 3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)

3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet

x

3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.

x

3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

x

3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene

x

## 4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)

4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring

x

[...]

4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert

x

4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.

x

4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.

x

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |      |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| 4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | x    |       |
| 4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.                                                                                                                                                                                                                         | x    |       |
| <b>5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |       |
| 5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.                                                                                                                                                                                                                                   | x    | [...] |
| 5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.                                                                                                                                                                                       | x    | [...] |
| <b>6. Kooperationen und Partnerschaften</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |       |
| <b>6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |       |
| 6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.                                                                 | n.r. |       |
| 6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. | n.r. |       |
| <b>6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkrVO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |       |
| 6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.                                                                                                | n.r. |       |
| 6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | n.r. |       |
| 6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                 | n.r. |       |

## C. Besondere Regelungen

*Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.*

## ENDNOTEN

---

### <sup>i</sup> § 7 Modularisierung

...

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

### <sup>ii</sup> § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen.

<sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

<sup>iv</sup> Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.